

eine sehr wichtige Rechte verletzende, eine nur zu oft vorkommende Handlung auch in dem Gesetze selbst ausgedrückt sehen. Diese scheinbar müßige Frage wird aber wahrhaft praktisch, wenn wir erwägen, daß § 1 am Schlusse ausdrücklich auf § 15 verweist, zu Folge dessen Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze überhaupt nur insoweit statthaft sind, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon statthabender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde; wenn wir ferner auf die Ausnahmen hinblicken, die das Preussische Gesetz in § 4 („Als Nachdruck ist nicht anzusehen u. s. w.“) aufstellt; wenn wir endlich in Beachtung ziehen, daß nach § 17 nicht bloß Richter, sondern auch Sachverständige über die Gränzen des durch dieses Gesetz angeordneten Rechtsschutzes zu cognosciren haben. Fehlt es hier an einem genügend bezeichnenden Einzelausdrucke für die durch das Gesetz verpönte Handlung, so werden unstreitig Begriffsverwirrungen und schwankende Entscheidungen eine nicht seltene Folge sein, wenn immerhin auch in § 2 der Gesichtspunkt näher bezeichnet und in den Motiven zu § 15 (S. 3014) nochmals angedeutet ist. Noch öfter dürfte, nach unserer Ansicht, eine nachtheilige Rückwirkung auf die Entscheidung, insbesondere der Sachverständigen, daraus hervorgehen, daß

b) alle in § 4. des Preuß. Gesetzes bestimmten Ausnahmen vom Nachdruck („das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes, die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, u. s. w. in kritische- und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch, die Herausgabe einer Uebersetzung von einem bereits gedruckten Werke,“ letztere unter gewissen Beschränkungen) nicht besonders hervorgehoben, sondern in dieser Hinsicht gleichfalls auf den in § 2 des Entwurfs (in Verbindung mit § 15) aufgestellten obersten Grundsatz verwiesen ist.

Es schien — heißt es in den Motiven S. 3013 fg. — bei der großen Mannigfaltigkeit der gedenkbaren Fälle mit ihren, kaum im Voraus zu übersehenden und durch ein Gesetz zu treffenden Eigenthümlichkeiten eine unlösliche Aufgabe, durch in's Einzelne gehende Bestimmungen die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten z. B. rücksichtlich der Uebersetzungen, der Anthologien, der mehr oder minder wesentlichen Benutzung schon vorhandener Werke und partiellen Nachdrucke und dergl. festzustellen. Allein bereits in der Denkschrift ist S. 13 darauf hingewiesen worden, daß durch zweckmäßige Einwirkung des Sachverständigenvereines zwar der, sogar bei dem Preuß. Gesetze bemerkte, Mangel speciellerer Bestimmung z. B. über Anthologien theilweise ausgeglichen werden könne, daß aber eine ausdrückliche Bestimmung dahin:

es dürfen einzelne Theile einer Anthologie niemals in der Weise verkauft werden, daß sie mit den Original-Ausgaben der einzelnen Schriften irgendwie concurriren,

sehr wünschenswerth sei. Aehnliches ist a. a. D. in Betreff der Auszüge aus Büchern und Zeitschriften bemerkt, und endlich ist ebendasselbst angedeutet worden, wie verschiedenartige Gesichtspunkte sich hinsichtlich der Frage über das Vervielfältigungsrecht an Briefen aufstellen ließen. Namentlich hat

man dort darauf hingewiesen, daß einerseits der deutschen Literatur ein unersehlicher Schaden erwachsen würde, wenn durch Einräumung eines unbedingten Verfügungs- und Einspruchsrechts an die Erben die Publication der von bedeutenden Männern geschriebenen Briefe allzu sehr erschwert würde, andererseits sowohl Empfänger als auch dritte Personen, die auf irgend eine Weise in den Besitz von Briefen kommen, mit deren Veröffentlichung großen Mißbrauch treiben könnten.

Wir lassen dahin gestellt sein, ob in letzterer Beziehung vielleicht der Ablauf einer etwa zehnjährigen Frist vom Tode des Verfassers der Briefe an, genügend erscheinen möchte, um das Recht zur unbedingten Veröffentlichung durch den Empfänger oder den, auf welchen dieser sein Eigenthumsrecht übertragen hat, eintreten zu lassen, und wie weit hierbei der Umstand fernere Beschränkungen veranlassen könnte, daß nahe Blutsverwandte des Briefstellers durch diese Veröffentlichung möglicher Weise von Nachtheilen, wenn auch nicht materieller Art, getroffen würden; es kam uns nur darauf an, die Bedenken und ihre Erledigung anzudeuten, die sich uns bei Erwägung der 1. §, in Bezug auf literarische Erzeugnisse, ergeben.

Anlangend die artistischen Produkte, so hat sich allerdings das Preussische Gesetz § 21 ff. in eine Menge von Specialitäten und Distinctionen verzweigt, die noch viel weniger, als die so eben in anderer Beziehung bemerkte große Allgemeinheit des Sächsischen Gesetzes von Nutzen sein dürfte. Da dieser Gegenstand nur theilweise auch von buchhändlerischem Interesse ist, so übergehen wir hier eine nähere Beleuchtung um so lieber, als wir schon oben uns in der Hauptsache mit dieser allgemeinen Fassung einverstanden erklärt haben.

Zu § 3.

Während das Preussische Gesetz nur bei Werken, deren Verfasser sich genannt hat, eine 30jährige, bei anonymen nur eine 15jährige, bei Werken der Kunst nur eine 10jährige Schutzfrist annimmt, hat der Sächsische Entwurf die erstere durchweg anerkannt und dadurch nächst andern wesentlichen Vorzügen auch den erlangt, daß mehrere Ausnahmegestimmungen, wie z. B. hinsichtlich der Gesellschafts-Schriften, unnöthig wurden. Hiemit ist ferner auch ein in der Denkschrift S. 14, zu §. 7 ausgesprochener Wunsch in Erfüllung gegangen, und die aus dem Bayerischen und Braunschweigischen Gesetze entlehnte Bestimmung, daß diese Schutzfrist erst mit dem Kalenderjahre nach dem eigentlichen Normalzeitpunkte zu laufen anfangen solle, kann nur geeignet erscheinen, um Schwierigkeiten der genauen Ermittlung, so wie Irrthümer über die Anfangs- und Endpunkte der Frist abzuschneiden.

Es ist hier im Allgemeinen von „Nachweis“ des Urhebers die Rede; damit ist unstreitig die Art dieses Erweises nicht in der Art beschränkt, daß, wie nach dem Preuß. Gesetze, der wahre Name des Verfassers einer anonym erschienenen Schrift vermittelt eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblatts für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht werden muß, wenn der Verfasser die Rechte eines genannten Verfassers erlangen will, sondern daß (wie z. B. gegenwärtig bei Pschokke als Verf. der „Stunden der Andacht“ der Fall ist) eine jede beglaubigte Nennung des noch leben-